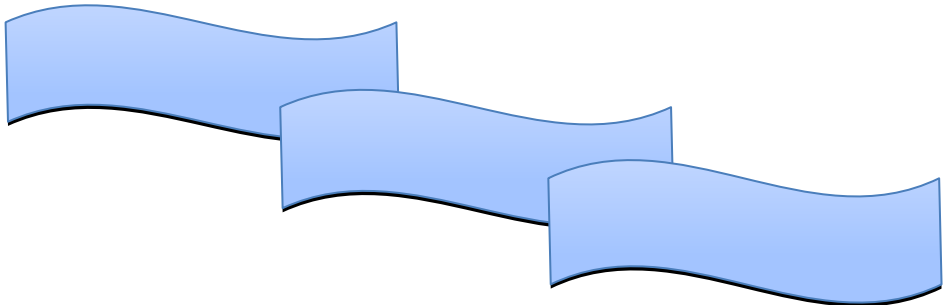




**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Departement für Volkswirtschaft und Bildung
Kantonale Dienststelle für die Jugend
Amt für Kinderschutz

Informationen betreffend das Adoptions- verfahren



EINFÜHRUNG

Die folgenden Informationen richten sich an Personen, die in Erwägung ziehen, ein Kind zu adoptieren. Für weiterführende Auskünfte und zusätzliche Erklärungen steht ihnen ein Mitarbeiter des kantonalen Amtes für Kinderschutz (AKS) ihrer Region zur Verfügung.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die Adoption ist geregelt durch:

- Art. 37 und 38 des Jungendgesetzes vom 11. Mai 2000;
- Art. 264 – 269 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches;
- Die Verordnung über die Adoption vom 29. Juni 2011 (AdoV);
- Das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption vom 29. Mai 1993;
- Das Bundesgesetz betreffend die Haager Konvention vom 22.06.01 über die Adoption und Massnahmen zum Schutz des Kindes im Falle einer internationalen Adoption (in Kraft seit dem 01.01.2003).

ADOPTIONSVORAUSSETZUNGEN UND ANLAUFSTELLE

Um ein Gesuch für die Aufnahme eines Kindes im Hinblick auf eine Adoption einreichen zu können, müssen die Gesuchsteller folgende Bedingungen erfüllen:

- Beide müssen 28 Jahre alt sein und seit mindestens drei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen.
- Vorweisen eines Antrages als verheiratetes Paar (Paare müssen verheiratet sein, damit ein Evaluationsbericht betreffend das soziale Umfeld erstellt werden kann). (Ausnahmsweise und unter bestimmten Bedingungen kann eine alleinstehende Person adoptieren, wenn sie 28 Jahre alt und nicht verheiratet ist und nicht in eingetragener Partnerschaft lebt).
- Gemäss Art. 5 der Verordnung über die Adoption vom 29.06.2011 ist die Eignung zu verneinen, wenn der Altersunterschied zwischen dem aufzunehmenden Kind und den künftigen Adoptiveltern mehr als 45 Jahre beträgt.

Die im Wallis wohnhaften Gesuchsteller verlangen das Einschreibeformular bei der:

KANTONALE DIENSTSTELLE FÜR DIE JUGEND
Kantonales Amt für Kinderschutz
Avenue Ritz 29
1951 SITTEN

Tel. : 027 606 48 46

Fax : 027 606 48 24

Nach Rücksendung des Formulars wird ein Dossier auf den Namen der Gesuchsteller eröffnet.

DAS VERFAHREN IM ÜBERBLICK

- PHASE 1** Abklärungs-Verfahren und Bewilligung zur Aufnahme eines Kindes im Hinblick auf eine Adoption
- PHASE 2** Vermittlung eines Kindes aus dem Ausland zwecks Adoption
- PHASE 3** Ankunft des Kindes in der Schweiz
- PHASE 4** Aussprechung der Schlussadoption des Kindes

1. Abklärungsverfahren und Bewilligung zur Aufnahme eines Kindes im Hinblick auf eine Adoption

Die Mehrheit der Adoptionen betrifft Kinder, die aus dem Ausland kommen. Wir sprechen also von einer **internationalen Adoption**. Die Gesuchsteller wenden sich an ein Land ihrer Wahl.

Es gibt sehr wenige Kinder, die im Wallis geboren sind und legal zur Adoption freigegeben werden. Das AKS führt eine Einschreibelliste für eventuelle Gesuchsteller einer **nationalen Adoption**.

Das AKS ist beauftragt, die gesetzlichen Voraussetzungen der Gesuchsteller (Alter, Anzahl Ehejahre) zu verifizieren und nachzuprüfen, ob sie die Aufnahmebedingungen erfüllen.

Auskünfte werden von den Gesuchstellern mittels Fragebogen und den folgenden Unterlagen verlangt:

- Persönlicher Lebenslauf
- Ermächtigung zur Einholung von Auskünften
- Ärztliches Zeugnis des von der kantonalen Stelle bezeichneten Vertrauensarztes
- Unterhaltsverpflichtung
- eine Fotografie (Passfoto)
- Wohnsitzbestätigung mit Datum der Wohnsitznahme im Kanton sowie Bestätigung des gemeinsamen Haushalts (insgesamt 3 Jahre)
- Leumundszeugnis
- Strafregisterauszug



- Ausländer unterbreiten einen original Strafregisterauszug ihres Herkunftsstaates oder dergleichen, übersetzt auf Deutsch von einem beglaubigten Übersetzer
- Kopie des Familienbüchleins. Wenn Paare im Ausland geheiratet haben, unterbreiten sie ein Dokument, das die Ehe bestätigt
- Kopie des Passes oder ähnlicher Ausweis
- Kopie der letzten Steuerveranlagung und des letzten Lohnblattes
- ein Auszug aus dem Register des Betreibungsamtes.

Nach Eintreffen dieser verschiedenen Unterlagen treffen die Gesuchsteller einen Mitarbeiter des AKS ihrer Region, zwecks Durchführung einer Sozialabklärung.

Die Abklärung umfasst mindestens 3 Besprechungen (von denen eine bei den Gesuchstellern zu Hause stattfindet). In diesen Besprechungen werden folgende Themen behandelt: Adoptions-Motivation, Erziehungsfähigkeiten und persönliche Qualitäten der zukünftigen Adoptiv-Eltern, Gesundheitszustand, Wohnverhältnisse, Zukunftsprojekte, Meinungen/Aussichten der Geschwister von Verwandten bezüglich Adoption, usw.

Gegebenenfalls und wenn notwendig, kann der Mitarbeiter des AKS eine Expertenmeinung einholen, um eine allfällige während der Aufklärung aufgetauchte Spezialfragen zu beantworten.

Den Fähigkeiten der zukünftigen Adoptiveltern wird ein besonderes Augenmerk verliehen, wenn es sich um schwierigere Umstände handelt [Adoption von mehreren Kindern, behindertes Kind, „wieder zusammengesetzte Familien“, Eltern, die älter als 45 Jahre sind (45 Jahre Altersunterschied zwischen dem Kind und den Adoptiveltern)].

Wenn alle gesetzlichen und sozialpädagogischen Bedingungen erfüllt sind, verfasst der Mitarbeiter des AKS einen Abklärungsbericht und gibt eine positive Vormeinung betreffend dem Adoptions-Gesuch der Gesuchsteller ab. Dieser Bericht geht zur Genehmigung an den Chef des AKS, der die alleinige Kompetenz hat, die Bewilligung zur Aufnahme eines Kindes im Hinblick auf eine Adoption zu erteilen.

Der Abklärungsbericht wird den Gesuchstellern zugesandt, damit sie diesen ihrer Adoptions-Vermittlungsstelle (die ihnen ein Kind vermitteln will) vorlegen können.

Eine Bewilligung wird dem Gesuchsteller durch das AKS erteilt, sobald sich dieser für **das Herkunftsland, das Alter (Altersgruppe), das Geschlecht und den Gesundheitszustand des zu adoptierenden Kindes entschieden hat.**

Diese Unterlagen sind drei Jahre gültig und müssen von der Staatskanzlei (Regierungsgebäude, 2.Stock) beglaubigt werden.

2. Vermittlung eines Kindes aus dem Ausland zwecks Adoption

Die Gesuchsteller, die eine Bewilligung zur Aufnahme und Einreise eines ausländischen Kindes in die Schweiz erhalten haben, können konkrete Schritte in Richtung Adoption einleiten.

Mehrere Möglichkeiten stehen Ihnen offen:

- Sie können sich an eine offizielle Adoptions-Vermittlungsstelle in der Schweiz wenden. Das AKS gibt den Gesuchstellern eine Liste der Vermittlungsstellen ab, die vom Bundesamt für Justiz in Bern anerkannt sind.
- Sie können sich direkt im Herkunftsland des Kindes an die offiziellen Instanzen, die sich mit Adoption befassen, wenden.
- Sie können sich an ein privates Vermittlungsbüro im Herkunftsland des Kindes wenden.

Im Interesse des Kindes ist es unabdingbar, sich zu versichern, dass die Bedingungen, unter denen das Kind zur Adoption freigegeben wurde, eindeutig und legal sind. In diesem Sinne ist es wünschbar, dass die Gesuchsteller alle nützlichen Informationen verwenden, um die Garantie zu haben, dass die Vermittlungsstelle ihre Aktivitäten im Interesse des Kindes und im Sinne des **UNO-Übereinkommens über die Rechte des Kindes** ausüben.

EINREISEBEWILLIGUNG IN DIE SCHWEIZ

Die Bewilligung zur Aufnahme eines Kindes, die den Gesuchstellern vom AKS ausgehändigt wird, wird an die kantonale Dienststelle für Bevölkerung und Migration (DBM) in Sitten übermittelt (an die zentrale Behörde des Bundes: Bundesamt für Justiz, bei Adoptionen in Ländern welche das Haager Adoptionsübereinkommen (HAÜ) unterzeichnet haben).

Eine Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung oder des Visums muss den Gesuchstellern alsdann von der kantonalen Dienststelle für Bevölkerung und Migration bzw. vom Bundesamt für Justiz gewährt werden. Diese wird dann in eine Bewilligung oder ein Visum durch die Schweizer Botschaft im Herkunftsland des Kindes umgewandelt. Dieses Dokument ist an folgende Bedingungen gebunden, die von der Schweizer Botschaft im Ausland verifiziert werden:

- genaue Personalien des Kindes
- gegenwärtiger Aufenthaltsort des Kindes
- ein ärztlicher Bericht über die Gesundheit des Kindes
- Bericht über die bisherige Lebensgeschichte des Kindes, soweit diese bekannt ist
- Zustimmung der Eltern des Kindes zur Adoption oder die Erklärung der zuständigen Behörde des Herkunftslandes, weshalb diese Zustimmung nicht beigebracht werden kann

- die Erklärung einer nach dem Recht des Herkunftslandes des Kindes zuständigen Behörde, dass es Pflegeeltern in der Schweiz anvertraut werden darf
- für die Unterzeichner-Länder des Haager Adoptionsübereinkommens wird eine definitive Bewilligung durch das kantonale Amt für Kinderschutz in Übereinstimmung mit der Zentralen Behörde des Bundes und dem Herkunftsland des Kindes erteilt.

Bevor man ins Ausland geht, um das Kind zu holen, ist es unbedingt notwendig, eine Aufenthaltsbewilligung oder ein Einreisevisum zu beantragen (sich mit dem AKS in Verbindung zu setzen, um die notwendigen Informationen betreffend die einzuleitenden Schritte gegenüber der Einreisebehörde der Schweiz zu erhalten).

Bevor man das Herkunftsland des Kindes verlässt, ist es unumgänglich, die Schweizer Botschaft oder das Konsulat aufzusuchen, um die erwähnten Unterlagen registrieren und beglaubigen zu lassen.

3. Ankunft des Kindes in der Schweiz

In der Schweiz angekommen, müssen die zukünftigen Adoptiveltern - ohne Verzögerung - folgende Meldungen machen:

- **Der Einwohnerkontrolle der Gemeinde** ist der Pass oder ein entsprechendes Einreisedokument des Kindes vorzuweisen. Sollte die Adoption im Heimatland des Kindes nicht ausgesprochen sein, erhält das Kind eine jährliche **Aufenthaltsbewilligung (Permis B)**, erneuerbar bis zum Zeitpunkt der definitiven Adoption in der Schweiz.
- **Das AKS ist zu informieren, damit die definitive Bewilligung erteilt und das Kind im Hinblick auf eine Adoption aufgenommen werden kann. Folgende Informationen müssen mitgeteilt werden:**
- genaue Identität des Kindes, wie sie in den Dokumenten aufgeführt ist: Name, Vorname, Geburtsdatum, Herkunftsort und –land, Ankunftsdatum in der Schweiz
 - Name und Adresse des zukünftigen Vormunds für den Fall, dass die Adoption im Heimatland des Kindes nicht ausgesprochen wurde.

Das AKS verifiziert die Dokumente und die Bewilligung der kompetenten Behörde des Herkunftslandes des Kindes (Adoptionsentscheid, Verzichtserklärung usw.) um sich zu vergewissern, dass das Dossier vollständig und gültig ist, damit es keine Schwierigkeiten bei der Aussprechung der Schlussadoption gibt.

Vor der endgültigen Adoption wird das Kind für mindestens ein Jahr bei den Adoptiveltern leben.

Während dieser Zeit wird es von einem Vormund umorgt. Dieser wird zum **gesetzlichen Vertreter des Kindes** und muss alsdann seine Zustimmung zur endgültigen Adoption abgeben.

Falls die Adoption bereits im Herkunftsland des Kindes ausgesprochen wurde, erhält dieses automatisch das Schweizer Bürgerrecht. Dennoch wird für das Kind ein Beistand für die Dauer von maximal 18 Monaten ernannt. Der Beistand hat die Aufgabe, sich zu vergewissern, dass sich das Kind gut in die Adoptivfamilie integriert hat.

Die Adoptiveltern schlagen dem AKS eine (dem Kind nahe stehende) Person ihrer Wahl für die Rolle als Vormund vor.

Das AKS schreibt der örtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) (am Wohnsitz der Adoptiveltern), damit eine Vormundschaft bzw. Beistandschaft errichtet wird (Art. 327a ZGB).

Zusätzlich gibt das AKS den Eltern folgende Dokumente ab:

- **Eine Bestätigung zur Erlangung der Familienzulagen** (das Recht, Familienzulagen zu beziehen, existiert nach der Aufnahme des Kindes. Man hat sich an die Ausgleichskasse, an die der Arbeitgeber angeschlossen ist, zu wenden).

- **Auf Anfrage, eine Bestätigung für einen eventuellen Mutterschaftsurlaub** (einige Arbeitgeber, die an eine Ausgleichskasse angeschlossen sind, gewähren bei einer Adoption einen bezahlten Urlaub, ähnlich dem Mutterschaftsurlaub. Man muss sich beim Arbeitgeber informieren.)
- **Eine Bestätigung zum Passieren der Grenze** (Gültigkeit 1 Jahr).
- Ein Dokument, das die **Adoption posthum** bescheinigt (für Fälle, wo die Adoption im Heimatland des Kindes nicht ausgesprochen wurde) – Dokument, welches dem Amt für Kinderschutz zurückzusenden ist.

Kranken - und Unfallversicherung:

Das aufgenommene Kind muss obligatorisch gegen Krankheit und Unfall versichert werden. Es wird empfohlen, eine schriftliche Bestätigung bei der Versicherung einzuholen, dass das Kind ohne Vorbehalte ab Ankunft in der Schweiz versichert ist. Einige Versicherungen gewähren den Versicherungsschutz bereits ab dem Tag, an dem die Eltern ins Herkunftsland des Kindes gehen.

Die IV-Leistungen werden während der Zeit, da das Kind unter Vormundschaft ist, nicht übernommen.

Es ist möglich, das Kind unter dem Namen und Vornamen, den es nach der ausgesprochenen Adoption haben wird, anzumelden.

Anmeldung in der Schule, beim Arzt:

Es ist zulässig, die Kinder unter dem Namen der Adoptiveltern anzumelden.

Steuererklärung:

Die Adoptiveltern müssen der Steuerverwaltung melden, dass sie ein Kind aufgenommen haben und zwar mit der ersten Steuererklärung nach Ankunft des Kindes.

Sie können die Sozialabzüge sowie die persönlichen Abzüge für alle Kinder verrechnen (Kosten der Krankenkasse, Unterhaltskosten, usw.)

Begleitung während dem Pflegejahr:

Das Kind muss mindestens ein Jahr bei den zukünftigen Adoptiveltern platziert sein, bevor die Adoption ausgesprochen bzw. anerkannt werden kann. Diese Zeitspanne ermöglicht es, Pflegebeziehungen entstehen zu lassen.

Das kantonale Amt für Kinderschutz führt Hausbesuche durch, so viel wie nötig, aber mindestens einmal pro Jahr. Damit soll überprüft werden, ob die sozialpädagogischen Bedingungen erfüllt sind. Der

Mitarbeiter des Amtes für Kinderschutz hört zu, berät und hilft die auftauchenden Probleme zu lösen.

4. Aussprechung der Schlussadoption

→ Falls die Adoption im Herkunftsland des Kindes nicht ausgesprochen wurde, wird die Schluss-Adoption, sofern alle vorausgesetzten Bedingungen gemäss Art. 264 –269 des ZGB erfüllt sind, nach Beendigung des Platzierungsjahres ausgesprochen.

Die zuständige Stelle ist das Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport. Dieses fällt den Entscheid aufgrund folgender Unterlagen:

- dem Abklärungsbericht des AKS und dessen Vor-
meinung bezüglich Schlussadoption
- der Zustimmung des Vormundes
- der Vormeinung der Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde (KESB)

Die Adoptiveltern haben sich an folgende Instanzen zu wenden:

- **an das AKS**, welches den Bericht für die Schlussadoption verfasst und den Adoptiveltern unterbreitet.

Dabei ist das Gesuchsformular auszufüllen. Diesem Dokument sind sämtliche verlangten Beilagen beizufügen.

Dokumente aus dem Ausland sind von einem offiziell beglaubigten Übersetzer zu übersetzen. (Das AKS verfügt über eine Liste der offiziell beglaubigten Übersetzer.)

Die Eltern unterbreiten das vollständige Dossier der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), damit diese Instanz die für eine Adoption notwendige Zustimmung des Vormundes erlangen kann.

Anschliessend unterbreitet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) das vollständige Dossier der kantonalen Dienststelle für Bevölkerung und Migration.

→ In den übrigen Fällen wird der Beistand, in Übereinstimmung mit dem AKS, nach Beendigung des ersten Pflegejahres von seinem Amt enthoben.

Die Haupteffekte der Adoption sind (Art. 267 und 267a ZGB):

- das Adoptivkind erhält die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes der Adoptiveltern
- das bisherige Kindesverhältnis erlischt
- das unmündige Kind erhält anstelle seines bisherigen, das Bürgerrecht der Adoptiveltern.

DIE LEISTUNGEN DES AKS WERDEN WIE FOLGT FAKTURIERT:

Administrative Kosten:	150.- Franken
Erstellung eines Arzzeugnisses durch den Vertrauensarzt:	50.- Franken
Erstabklärung:	500.- Franken
Adoptionsschlussbericht:	350.- Franken
Abklärungen betreffend das Adoptionsgesuch für die Aufnahme eines weiteren Kindes:	200.- Franken

BUNDESABGABEN

Die Gebühr, einschliesslich Auslagen, beträgt für Einzelpersonen und für Ehepaare zwischen 200.- und 1'000.- Franken.

Im Allgemeinen dürfen Personen während der Zeit einer Fruchtbarkeitstherapie oder einer Schwangerschaft, nicht Objekt eines Adoptionsabklärungsverfahrens sein.

Je nach dem Herkunftsland des Kindes kann es zu Abweichungen der vorher erwähnten Bedingungen kommen, damit das Vorgehen mit dem «Haager Abkommen vom 29. Mai 1993 betreffend den Schutz der Kinder und die Zusammenarbeit in Bezug auf die internationale Adoption» übereinstimmt. Unser Land hat dieses Abkommen am 01.01.2003 mitunterzeichnet.

NÜTZLICHE ADRESSEN

DIREKTION

KANTONALE DIENSTSTELLE FÜR DIE JUGEND

Herrn Herrn Christian NANCHEN

Dienstschef

Avenue Ritz 29

1951 Sion

Tel. 027 606 48 20

Fax 027 606 48 24

Frau Martine Rémondeulaz

Administrative Mitarbeiterin

Tel. 027 606 48 46

e-mail : martine.remondeulaz@admin.vs.ch

Verschiedene :

Staatskanzlei

Regierungsgebäude

1951 Sitten

Tel. : 027 606 21 00

Fax : 027 606 21 04

Dienststelle für Bevölkerung und Migration

Av. de la Gare 39

1951 SITTEN

Tel. : 027 606 55 50

Fax : 027 606 55 54

Nützliche Links

Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption vom 29. Mai 1993 :

[SR 0.211.221.311](#)

Haager Konferenz – Abschnitt Auslandsadoption :

www.hcch.net [Abschnitt Auslandsadoption](#)

Bundesamt für Justiz :

www.adoption.admin.ch

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907
(Art. 264-269c ZGB) :

[SR 210](#)

Bundesgesetz zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen :

[SR 211.221.31](#)

Verordnung über die Adoption (AdoV) :

[SR 211.221.36](#)